

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff: Ausbau des Gehwegs im Bereich der Doblerstraße 13-17**

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1: Lageplan Doblerstraße 13-17; Anlage 2: Bilder der derzeitigen Situation

---

**Beschlussantrag:**

Der vorhandene Ausbau des Gehwegs im Bereich der Doblerstraße 13-17 entspricht nicht der Vereinbarung zwischen Stadt und der ARGE Doblerstraße 13-17. Die Stadt besteht auf den absprachegemäßen Ausbau und tritt mit der ARGE in entsprechende Verhandlungen ein.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:**

Technisch ordnungsgemäßer Ausbau des Gehwegs im Bereich der Doblerstraße 13-17.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Mit Umsetzung des Bauvorhabens Doblerstraße 13-17 wurde eine neue Führung des Gehwegs entlang der Doblerstraße 13-17 erforderlich. Mit der Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) wurde die Herstellung eines Gehwegs parallel der Doblerstraße mit Abtrennung zur Fahrbahn über Granitbordsteine vereinbart. Ausgeführt wurde aber ein niveaugleicher Ausbau von Straße und Gehweg mit Trennung durch eine dreizeilige Rinne aus Granitgroßpflastern, der von den Verkehrsteilnehmern nicht als Gehweg erkannt wird.

Die Verwaltung ist mit dem absprachewidrigen Ausbau nicht einverstanden, da dieser dem Stand der Technik nicht entspricht und eine Neuregelung der verkehrsrechtlichen Situation erforderlich würde.

### **2. Sachstand**

Zwischen der Stadt Tübingen und der ARGE Doblerstraße 13-17 (GWG und Kreisbau) wurde am 15.06.2009 ein Nutzungsvertrag geschlossen, da im Wege des Bauvorhabens für die Baugrubensicherung öffentlicher Straßenraum in Anspruch genommen werden musste. Laut diesem Vertrag haben die Berechtigten (ARGE) das Grundstück (Flst. Nr. 499/2, Gem. Tübingen, Doblerstraße) nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbaus des Gehwegs war aufgrund der Planungen des Vorhabens nicht möglich und musste geändert werden. Der neue Verlauf und die Wiederherstellung des Gehwegs wurden am 06.07.2009 zusammen mit der Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) besprochen. Das Ergebnis der Besprechung wurde mit Aktenvermerk vom 12.07.2009 festgehalten.

Am 15.09.2011 wurde durch die Verwaltung festgestellt, dass der vorgenommene Ausbau nicht den Vereinbarungen vom 06.07.2009 entspricht. In weiteren Besprechungen mit der GWG hat die Verwaltung auf den absprachegemäßen Ausbau beharrt. Das von der GWG beauftragte Ingenieurbüro hat ihr Konzept weiter verteidigt.

In Punkt 6 des Aktenvermerks ist folgendes festgehalten:

„Die Positionen für die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden im Leistungsverzeichnis der Außenanlagen als gesonderte Maßnahmen aufgeführt. Eine Vereinbarung über die Kostenübernahme dieser Baumaßnahme ist zwischen der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH und der Stadt Tübingen noch durchzuführen.“

Der Ausbau des Gehwegs, einschließlich der Straßenentwässerung, entspricht nicht dem Stand der Technik. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Verkehrsteilnehmer den Gehweg nicht als solchen erkennen und regelmäßig überfahren und meinen hier auch parken zu können. Auch gestalterisch entspricht diese große ungegliederte Asphaltfläche nicht den Anforderungen an diese städtebauliche Situation, zumal gegenüber der Gehweg ausgebildet ist.

Um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen sind deshalb zusätzliche umfangreiche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen (Fahrbahnmarkierungsarbeiten und das Aufstellen von Pollern) erforderlich, um die verkehrliche Situation eindeutig zu regeln. Die Ausweisung eines Sonderwegs Fußgänger durch das Verkehrszeichen 239 ist schon erfolgt, um das Parken in diesem Bereich zu verhindern.

Nach dem heutigen Kenntnisstand schätzt die Verwaltung die Chance zur Durchsetzung des vereinbarten Ausbaus als gut ein. Nicht vollkommen ausschließen lässt sich aber eine Kostenbeteiligung an den Ausbaumaßnahmen durch die Stadt.

### **3. Vorschlag der Verwaltung**

Durch den niveaugleichen Ausbau ist es für den Verkehrsteilnehmer wie oben erwähnt nur schwer zu erkennen, was zur Fahrbahn und was zum Fußweg gehört. Zudem ist die Fahrbahn der Doblerstraße, auch aufgrund der auf der gegenüberliegenden Seite bestehenden Parkplätze, sehr schmal. Es ist zu erwarten bzw. es wird regelmäßig beobachtet, dass dem entgegenkommenden Verkehr auf den Gehweg ausgewichen wird. Der vorhandene Ausbau gewährleistet damit nicht die Sicherheit des Verkehrs, da insbesondere Fußgänger erheblich gefährdet werden.

Die entstandene Asphaltfläche, die nur durch eine Reihe von gut sichtbaren Pollern in Gehweg und Fahrbahn aufgeteilt werden könnte, entspricht nicht den städtebaulichen Anforderungen und auch nicht dem politischen Willen im Bebauungsplanverfahren. Auch aus diesem Grund kann die Situation so nicht belassen werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dass die Stadt mit der ARGE in Verhandlungen eintritt und auf den Ausbau des Gehwegs entsprechend der Vereinbarung vom 06.07.2009 ohne Kostenbeteiligung durch die Stadt besteht. Zusätzlich können die Kosten für die bereits notwendige Ausweisung des Sonderwegs Fußgänger von der ARGE verlangt werden.

Besteht die Stadt auf den Ausbau des Gehwegs entsprechend der Vereinbarung vom 06.07.2012, sind neben den eigentlichen Änderungsarbeiten im Bereich des Gehwegs auch umfangreiche Arbeiten im Bereich der Treppenanlagen notwendig. Die GWG wird bei einem Bestehen auf den absprachegemäßen Ausbau finanziell erheblich mehr belastet. Durch die anstehenden Bauarbeiten wird die Doblerstraße im unteren Bereich erneut zumindest in Teilen gesperrt werden

### **4. Lösungsvarianten**

Der vorhandene Ausbau des Gehwegs im Bereich der Doblerstraße 13-17 wird belassen. In diesem Fall werden noch weitere umfassende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen, wie Fahrbahnmarkierungsarbeiten und das Aufstellen von rot weißen Pollern erforderlich. Als Schadensersatz für die nicht hergestellte Gehwegfläche können nach Einschätzung der Verwaltung rund 18.000 € geltend gemacht werden, die dann das Budget für Straßenbaumaßnahmen verstärken.

Die Universitätsstadt Tübingen tritt mit der ARGE Doblerstraße 13-17 in Verhandlung wegen Forderung auf Schadensersatz. Bestandteil der Forderung muss die Freistellung der Stadt Tübingen von Schadensersatzansprüchen aufgrund mangelhafter Straßenentwässerung sein.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der bisherigen Gehwegherstellung hat die GWG/Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH getragen. Auch die Kosten der Änderungsarbeiten hat die ARGE zu tragen. Eventuell hat sich die Stadt an der Gehwegherstellung zu beteiligen.

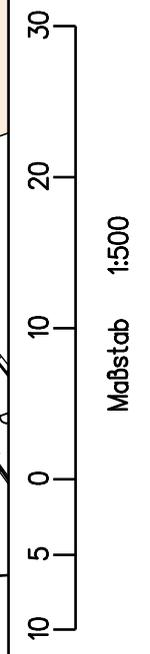
**6. Anlagen**

Lageplan Doblerstraße 13-17  
Bilder der derzeitigen Situation



Universitätsstadt  
 Tübingen  
 Gemarkung: Lustnau

Unbegabigter Auszug  
 aus der Stadtkarte  
 gefertigt am 6.6.2012  
 Universitätsstadt Tübingen  
 Fachabteilung Vermessung



Kartengrundlage Fachabteilung Vermessung

